

Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger



Themen

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II

Meldung von Schul- und Berufsabschlüssen für ukrainische Personen
Bürgergeld-Gesetz und Datenstandard XSozial-BA-SGB II

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik

Neues Internetprodukt „Integrationen und Verbleib“



Impressum

Produkt: Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

Informationsstand: 15. Dezember 2022

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Nächste Ausgabe: erscheint am 23. Februar 2023

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für alle Fragen an die Statistik der BA ist der jeweils zuständige regionale Statistik-Service. Zum Leistungsangebot zählen die Betreuung der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II, die Erläuterung des Statistikangebots und der fachlichen Hintergründe sowie die Bereitstellung von Daten und Analysen.

Für technische Fragen der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II stehen darüber hinaus Ansprechpartner im Zentralen Statistik-Service zur Verfügung.

| | |
|---|---|
| <p>Statistik-Service Nordost (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover Tel.: 0511/919-3455 Fax: 0511/919-3456 E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de</p> | <p>Statistik-Service Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Postadr.: Storkower Str. 120, 10407 Berlin Tel.: 030/555599-7373 Fax: 030/555599-7375 E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</p> |
| <p>Statistik-Service Südost (Bayern und Sachsen) Postadr.: Regensburger Str. 100 (NOP), 90478 Nürnberg Tel.: 0911/179-8001 Fax: 0911/179-908001 E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de</p> | <p>Statistik-Service Südwest (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) Postadr.: Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt a. M. Tel.: 069/6670-601 Fax: 069/6670-910307 E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de</p> |
| <p>Statistik-Service West (Nordrhein-Westfalen) Postadr.: Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf Tel.: 0211/4306-331 Fax: 0211/4306-470 E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de</p> | <p>Zentraler Statistik-Service (ergänzend bei technischen Fragen der Datenübermittlung) Postadr.: Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg E-Mail: Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de</p> |

Die Statistik der BA im Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2022

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger, Nürnberg, Dezember 2022.

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II



[zur Themenübersicht](#)

Meldung von Schul- und Berufsabschlüssen für ukrainische Personen

Ukrainische Personen sind hinsichtlich der Meldungen u. a. für die Felder 10.9 (Schulabschluss) oder 10.21 (abgeschlossene Berufsausbildung) wie andere ausländische Personen zu behandeln. Ausführliche Erläuterungen hierzu können den „Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger“ vom Februar und April 2018¹ entnommen werden.

Als Ergänzung noch ein Hinweis auf eine Datenbank, die von der Kultusministerkonferenz gepflegt wird und in der Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise angeboten werden. Diese sind im Internet unter dem „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ (anabin)² zu finden. In diesem Infoportal stehen auch auf die Ukraine eingeschränkte Informationen³ zur Verfügung.

Bürgergeld-Gesetz und Datenstandard XSozial-BA-SGB II

Mit dem 12. SGB-II-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber die Weiterentwicklung zum Bürgergeld im SGB II beschlossen. Viele Anpassungen treten bereits zum 1.1.2023 in Kraft. Die Statistik der BA wird diese Anpassungen auch in einer neuen Version des Datenstandards XSozial-BA-SGB II (XSozial) umsetzen. Allerdings kann dies voraussichtlich erst zur Mitte des Jahres 2023 erfolgen. Die Statistik der BA sieht in den gesetzlichen Anpassungen zum Januar 2023 keine zwingende Notwendigkeit, kurzfristig XSozial strukturell anzupassen. Diese Einschätzung teilt auch der Arbeitskreis zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II.

Allerdings werden sich damit in der Zeit vom 1.1.2023 bis zur Einführung einer überarbeiteten XSozial-Version Diskrepanzen zwischen den gesetzlich bereits geltenden Begriffen und den Beschreibungen in den XSozial-Dokumenten ergeben. Auf folgende Aspekte möchten wir besonders hinweisen:

Bürgergeld statt Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

Mit dem 1.1.2023 werden nach § 19 SGB II die bisherigen Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als Bürgergeld gewährt. In den Dokumenten zu XSozial (Datensatzbeschreibung, Melderegeln, XSozial-Handbücher etc.) wird eine vollständige Textanpassung mit der neuen Version erfolgen.

Bis dahin sind in Modul 4 die Bedarfsarten 101 / 201 „Arbeitslosengeld II“ als „Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ und die Bedarfsarten 102 / 202 „Sozialgeld“ als „Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ zu verstehen und weiterzuführen (Feld 4.5 „Bedarfsarten“).

¹ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Archiv/Information-BA-Statistik-kommunale-Traeger/2018/2018-Nav.html>

² <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

³ https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/bildungswesen.html?tab=first&land=37

In Modul 1 ist in Feld 1.6 „Arbeitslosengeld II (Alg II) / Sozialgeld (Sog)“ weiterhin die Summe der im Kalendervormonat gezahlten Bundesleistungen inkl. Passiv-Aktiv-Transfer (1.47) aber ohne SV-Ausgaben (1.9) zu melden, auch wenn diese ab Januar 2023 als Bürgergeld bezeichnet sind. Grundsätzlich sind hier alle veralteten Begriffe so zu verstehen, dass sie sinngemäß durch den neuen Begriff des Bürgergelds fortgeführt werden.

Leistungsminderung statt Sanktion

Modul 8 ist mit dem Begriff „Sanktion“ bezeichnet. In der Zeit bis zur Anpassung von XSozial sind aber auch alle „Leistungsminderungen“, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zum 1.1.2023 ausgesprochen werden oder gelten, über dieses Modul zu melden. Die Neuerungen durch das Bürgergeldgesetz (gestaffelter Minderungssatz, gestaffelte Dauer) können in der Modulstruktur abgebildet werden. Zu beachten ist, dass zu Feld 8.6 im Katalog der „Sanktionsgründe“ die Verweise auf die Gesetzesgrundlage erst wieder mit der neuen XSozial-Version vollständig korrekt sein werden. Die Gründe für Leistungsminderungen entsprechen aber weitgehend den Sanktionsgründen, so dass die Lieferung gleichartig wie bisher vorgenommen werden kann.

Für die bisherigen „Sanktionsgründe“, die sich spezifisch auf unter 25-Jährige bezogen haben, besteht nun keine Rechtsgrundlage mehr. Die Statistik der BA geht davon aus, dass die Lieferung für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die entsprechenden allgemeinen „Sanktionsgründe“ erfolgt.

In der statistischen Berichterstattung werden nur die Sanktionsgründe separat ausgewiesen, dabei werden die gemeldeten Stufen der Wiederholung zum jeweiligen Sanktionsgrund zusammengefasst. Eine Unterscheidung nach Wiederholungsstufen und somit auch nach der Altersdifferenzierung der Sanktionsgründe erfolgt dabei derzeit nicht. Demnach ist bei der Meldung der Sanktionsgründe die Unterscheidung nach den Stufen der Wiederholung in der Übergangszeit bis zur Einführung einer überarbeiteten XSozial-Version unerheblich.

In der zukünftigen Fassung des SGB II gelten nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 Sperrzeiten im SGB III weiterhin als Pflichtverletzungen im SGB II. Dies gilt grundsätzlich auch für Sperrzeiten bei Meldeversäumnis nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB III, auch wenn diese künftig in den Rechtsfolgen wie Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II zu behandeln sind. Nach Einschätzung der Statistik der BA kann deshalb hier unabhängig von der angewendeten Rechtsnorm für die Rechtsfolgen der Sperrzeit weiterhin einer der entsprechenden Schlüssel für Pflichtverletzungen (145 bis 149) verwendet werden.

Das Sanktionsmoratorium nach § 84 SGB II endet zum 31.12.2022 vorzeitig. Alle gesonderten Informationen zur Datenübermittlung während des Sanktionsmoratoriums aus den Infobriefen 80 und 81 gelten damit nur bis zum Berichtsmonat Dezember 2022 (letztmals T3-Lieferung im März 2023).

Der Begriff „Sanktion“ in den verschiedenen Feldern des Moduls 7 gilt bis zur Anpassung von XSozial analog auch unter Berücksichtigung von „Leistungsminderungen“ bei den Berechnungsstufen der Leistungen (Felder 7.14, 7.15 und 7.10 sowie 7.9).

In Modul 16 „Widersprüche und Klagen“ bleibt bis zur neuen XSozial-Version in Feld 16.4 die Bezeichnung des Sachgebietes „09 Sanktionen“ weiter bestehen. Hierunter sind auch alle Widersprüche und Klagen gegen Leistungsminderungen zu melden.

Streichung des § 53a Abs. 2 SGB II

Die Regelung, dass Ältere ohne Jobangebot in den letzten 12 Monaten nicht als arbeitslos gelten, wird ab 1.1.2023 gestrichen. Der Sachverhalt bleibt zwar für laufende Fallkonstellationen (Bestandsfälle) bestehen, es können aber keine neuen Fälle hinzukommen. Im Datenstandard XSozial bleibt in Modul

11 für das Feld 11.7 (BaEL-Bezeichnung) die Ausprägung 58 „Phase nach § 53 a Abs. 2 SGB II“ daher weiter für Lieferungen der weiterlaufenden Fälle bestehen.

Weiteres Vorgehen

Die Anpassungen an XSozial werden wie üblich im Arbeitskreis zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II beraten. Sollte sich zwischenzeitlich zusätzlicher Informations- oder Änderungsbedarf ergeben, dann wird dies über die Infobriefe - ggf. auch in Sonderausgaben - kommuniziert.

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik



[zur Themenübersicht](#)

Neues Internetprodukt „Integrationen und Verbleib“

Das neue Internetprodukt „Integrationen und Verbleib“⁴ wurde am 21. November 2022 veröffentlicht und bietet umfassendes Datenmaterial zu Beschäftigungsaufnahmen im SGB II.

Das monatlich aktualisierte Produkt vereint die bislang in zwei separaten Produkten veröffentlichten Informationen und enthält neben den Integrationen ergänzend alle relevanten Größen wie die bedarfsdeckenden Integrationen, die kontinuierliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Integration und die Grundgesamtheit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Neben den absoluten Zahlen werden auch relative Größen wie z. B. die Integrationsquote dargestellt. Für ausgewählte Merkmale werden die Kenngrößen als Zeitreihe von 37 Monats- oder gleitenden Jahreswerten ausgewiesen, wie folgende Abbildung beispielhaft für Deutschland zeigt:

Abbildung 1: Integrationsquote gemäß §48a SGB II

| Berichtsmonat | dar | | | | | |
|----------------|-----------|---|--------|--------|-------------------------------|-----------|
| | Insgesamt | Langzeitleistungsbeziehende (LZB) ¹⁾ | Frauen | Männer | Alleinerziehend ⁴⁾ | Single-BG |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Juli 2019 | 26,0 | 19,8 | 19,1 | 33,0 | 23,2 | 30,2 |
| August 2019 | 25,9 | 19,8 | 19,0 | 32,9 | 23,1 | 30,0 |
| September 2019 | 25,8 | 19,7 | 19,0 | 32,6 | 23,1 | 29,7 |
| Oktober 2019 | 25,8 | 19,7 | 19,0 | 32,7 | 23,2 | 29,7 |
| November 2019 | 25,6 | 19,5 | 18,8 | 32,4 | 23,0 | 29,4 |
| Dezember 2019 | 25,5 | 19,4 | 18,8 | 32,4 | 23,0 | 29,3 |
| Januar 2020 | 25,5 | 19,4 | 18,8 | 32,3 | 23,0 | 29,2 |
| Februar 2020 | 25,5 | 19,3 | 18,7 | 32,3 | 23,0 | 29,1 |
| März 2020 | 25,3 | 19,2 | 18,6 | 32,1 | 22,8 | 28,9 |
| April 2020 | 24,3 | 18,4 | 17,9 | 30,8 | 21,9 | 27,7 |
| Mai 2020 | 23,2 | 17,5 | 17,2 | 29,3 | 20,9 | 26,4 |
| Juni 2020 | 22,6 | 16,9 | 16,9 | 28,5 | 20,3 | 25,7 |
| Juli 2020 | 22,1 | 16,3 | 16,5 | 27,7 | 19,8 | 25,0 |

Die umfangreiche Darstellung der Merkmale gekreuzt mit dem Geschlecht findet dagegen im aktuellen und den drei vorangegangenen Vorjahresmonaten als gleitender Jahreswert statt. Es bietet zusammengefasst die Informationen aus den beiden bisher bestehenden Tabellenberichten und ersetzt diese. Enthalten sind Deutschland, Ost/West sowie die Bundesländer und Jobcenter.

⁴ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=elb-integrationen